

# Die Steuerreform wirft ihre Schatten voraus

Rangliste der Kantone zur Steuerbelastung 2019 für Unternehmen und Privatpersonen

Die ordentliche Gewinnsteuerbelastung für Firmen liegt im Landesmittel bei 17,4%. Gemäss Plänen der Kantone soll die ordentliche Belastung im Mittel auf rund 14% fallen. Im Gegenzug wird es weniger Privilegien geben.

HANSUELI SCHÖCHLI

Der teuerste Ort der Schweiz ist gemessen an den ordentlichen Steuersätzen rund doppelt so teuer wie der günstigste Ort. Das gilt für die Gewinnsteuern der Unternehmen ebenso wie für die Steuersätze auf hohen Einkommen. Pascal Hinny, Steueranwalt in Zürich und Professor an der Universität Freiburg, legt nun die Daten für die Steuerbelastungen für 2019 vor. Aus politischer Sicht sind derzeit vor allem die Firmensteuern im Brennpunkt des Interesses. Das Referendum gegen das Paket mit der Reform der Firmensteuern und den Zusatzmilliarden für die AHV kommt zustande. Der Urnengang findet am 19. Mai statt.

Gemessen an den ordentlichen Gewinnsteuersätzen in den Kantonshauptorten beträgt heuer die Gewinnsteuerbelastung im Landesmittel inklusive Bundessteuern 17,4%. Die Bandbreite reicht von etwa 12% im Kanton Luzern bis rund 24% in Genf (vgl. Tabelle). Die Tendenz zeigte in den letzten zwölf Jahren abwärts. Die Durchschnittsbelastung fiel von 2007 bis 2014 von 20,8 auf 17,9%, in den letzten fünf Jahren hat sich der Trend abgeflacht. Doch die geplante Reform der Firmensteuern wirft bereits ihre Schatten voraus. Die leichte Reduktion der Durchschnittsbelastung 2019 ist vor allem auf den Kanton Waadt zurückzuführen, der die geplante Reform des nationalen Rechtsrahmens schon vorweggenommen hat und auf dieses Jahr die ordentliche Gewinnsteuerbelastung von 21,4 auf 14% senkte.

## Kantone halten sich zurück

Pascal Hinny liefert aufgrund seiner Erhebung bei allen Kantonen vom Dezember auch eine Aufzählung der kantonalen Pläne zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform. Demnach wird die ordentliche Gewinnsteuerbelastung im Landesmittel von 17,4% auf rund 14% sinken. Im Gegenzug verschwinden die Steuerprivilegien, die internationalen Stein des Anstosses sind. Laut früherer Bundes-schätzung lag die effektive Gewinnsteuerbelastung unter Berücksichtigung diverser Privilegien im Landesdurch-

## Ordentliche Gewinnsteuerbelastung 2019 für Unternehmen

In Prozent<sup>1</sup>

Belastung im Kanton	Hauptort	Höchste Belastung	Tiefste Belastung
Luzern	12,3	Hasle	Meggen 11,2
Nidwalden	12,7	Kantonaler Einheitsatz	Kantonaler Einheitsatz 12,7
Obwalden	12,7	Kantonaler Einheitsatz	Kantonaler Einheitsatz 12,7
Appenzell A.-Rh.	13,0	Kantonaler Einheitsatz	Kantonaler Einheitsatz 13,0
Waadt <sup>2</sup>	14,0	Treytorrens	Eclépens 13,2
Appenzell I.-Rh. <sup>3</sup>	14,2	Kantonaler Einheitsatz	Kantonaler Einheitsatz 14,2
Zug	14,5	Menzingen	Baar 14,3
Uri	14,9	Gurtellen	Schattdorf 14,9
Schwyz <sup>4</sup>	15,2	Illgau	Wollerau 12,4
Neuenburg	15,6	Kantonaler Einheitsatz	Kantonaler Einheitsatz 15,6
Glarus	15,7	Elm	Mollis 15,7
Schaffhausen	15,8	Begglingen	Stetten 14,3
Graubünden	16,1	Kantonaler Einheitsatz	Kantonaler Einheitsatz 16,1
Thurgau	16,4	Arbon	Bottighofen 15,2
St. Gallen	17,4	Kantonaler Einheitsatz	Kantonaler Einheitsatz 17,4
Aargau	18,6	Kantonaler Einheitsatz	Kantonaler Einheitsatz 18,6
Freiburg	19,9	Verschiedene	Greneg 17,0
Jura <sup>5</sup>	20,5	Verschiedene	Les Breuleux 19,4
Tessin	20,6	Verschiedene	Cadempino 18,2
Basel-Landschaft	20,7	Verschiedene	Verschiedene 18,8
Zürich	21,2	Hütten	Kilchberg 18,7
Solothurn	21,4	Verschiedene	Feldbrunnen-St. Niklaus 18,4
Wallis	21,6	Kantonaler Einheitsatz	Kantonaler Einheitsatz 21,6
Bern	21,6	Schelten	Deisswil 20,0
Basel-Stadt	22,2	Kantonaler Einheitsatz	Kantonaler Einheitsatz 22,2
Genf	24,2	Onex	Genthod 23,2

<sup>1</sup> Informationsstand Mitte Januar 2019; effektive Steuerbelastung; umfasst direkte Bundessteuer, Kirchensteuern, kantonale Gewinnsteuersätze 2019 und Gemeindesteuerfüsse 2019, soweit diese schon publiziert sind; aufsteigend nach Steuerbelastung am Hauptort. <sup>2</sup> Waadt: per 2019 wurde der einfache Gewinnsteuersatz von 8 auf 3,33% gesenkt. <sup>3</sup> Appenzell I.-Rh.: Auf Antrag wird eine Reduktion der Gewinnsteuer um 50% auf sofort ausgeschütteten Gewinn vorgenommen. <sup>4</sup> Schwyz: Die juristischen Personen entrichten anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer (Kapitalsteuer), wenn diese die nach §§ 71 bis 77 StG Schwyz berechnete Gewinnsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer wird nach dem Eigenkapital bemessen. <sup>5</sup> Jura: Inklusive der bis 2020 gestaffelten Reduktion des einfachen Steuersatzes um 1,11 Prozentpunkte pro Jahr.

QUELLE: HINNY, STEUERRECHT 2019

NZZ-Infografik/cke

schnitt schon vor einigen Jahren nur bei etwa 14 bis 15%.

Die geplante Reform des nationalen Rechtsrahmens erlaubt den Kantonen allerdings auch künftig noch gewisse Steuerprivilegien; diese Vergünstigungen sind international akzeptiert und kämen den Fiskus deutlich billiger zu stehen als allgemeine Steuersenkungen. Vorgehen sind vor allem Vergünstigungen für Erträge aus geistigem Eigentum (Patentbox) und die Möglichkeit eines Zusatzabzugs für inländischen Forschungsaufwand. Laut der neusten Erhebung wollen allerdings nur fünf Kantone das Maximum aller künftig möglichen Steuerprivilegien anbieten: Aargau, Jura, Schwyz, Zug und Zürich.

Das Angebot einer Patentbox wäre für alle Kantone obligatorisch, doch nur

etwa die Hälfte will den maximal möglichen Steuerrabatt von 90% auf Patentbox-Erträgen gewähren. Den maximalen Forschungsabzug will ebenfalls nur rund die Hälfte der Kantone anbieten. Und nur etwa ein Drittel der Kantone will den maximal zulässigen Rabatt von 70% in der Summe aller Privilegien ermöglichen. Die übrigen Kantone wollen in der Summe aller Privilegien deutlich tiefere Maximalrabatte festlegen – von 9 bis 50%.

Auch bei der Besteuerung von Dividenden auf grossen Firmenbeteiligungen (ab 10% Firmenanteil) wollen längst nicht alle Kantone den vollen Spielraum nutzen. Die Kantone können auf solchen Dividenden einen maximalen Steuerrabatt von 50% gewähren. Der Zweck des Rabatts ist hier die Linde-

rung der Doppelbesteuerung (zuerst Gewinnsteuer für Firmen, dann noch Einkommenssteuern auf Dividenden aus Firmengewinnen). Laut der jüngsten Erhebung wollen nur vier bis fünf Kantone einen Rabatt von 50% einräumen. Im Mittel aller Kantone liegt der geplante Steuerrabatt auf Dividenden grosser Beteiligungen bei etwa 37%. Auf Bundesebene ist ein Rabatt von 30% vorgesehen.

Nimmt man grobe Bundes-schätzungen vom vergangenen Jahr als Anhaltspunkt, würde die effektive Gewinnsteuerbelastung im Landesmittel mit den geplanten Reformen vielleicht um ungefähr einen Zehntel sinken – was einer Reduktion um etwa 1,5 Prozentpunkte entspräche. Doch es gibt viele Unsicherheiten, zum Beispiel über die Wirkungen

der Patentbox und des Forschungsabzugs. Zudem ist selbst bei einem Volks-Ja im kommenden Mai zum nationalen Rechtsrahmen noch offen, inwiefern die Kantone ihre Pläne danach beim Volk durchbringen. Das Volks-Nein vom vergangenen November zu einer Gewinnsteuersenkung im Kanton Bern hat gezeigt, dass es solche Vorlagen schwer haben können.

## Mini-Version als Notlösung

Sollte das nationale Reformpaket im Mai an der Urne scheitern, würden die Karten neu gemischt. Die Bundesverwaltung erwägt dem Vernehmen nach für ein solches Szenario eine Mini-Steueranlage, die noch dieses Jahr wieder ins Parlament gehen würde. Eine Mini-Version könnte etwa die Abschaffung der international verpönten Privilegien, gewisse Übergangsregeln, Anpassungen an den Finanzausgleich und eine Erhöhung der Bundesbeiträge für die Kantone enthalten; neue Steuerprivilegien stünden dagegen wohl kaum mehr auf der Agenda.

Die Zeit drängt. Die Schweiz könnte nach einem Volks-Nein im Mai auf einer schwarzen Liste der EU landen, weil die international verpönten Steuerprivilegien in den Kantonen immer noch nicht abgeschafft wären (vgl. Text unten). Laut Steuerjurist Pascal Hinny käme nach einem Volks-Nein im Mai Notrecht für das Durchpeitschen einer Mini-Ersatzvorlage nicht infrage. Die ausländische Drohung mit einer schwarzen Liste reiche bei weitem nicht, um die Notrecht-Anforderungen zu erfüllen. Denkbar könnten dagegen der Verzicht auf eine grosse Vernehmlassung für die Rumpfvorlage sowie ein Eilverfahren im Parlament sein.

Lehnt das Volk nach dem Nein vom Februar 2017 zur Erstauflage der Steuerreform im kommenden Mai auch die zweite Reformvorlage ab, wäre dies laut Hinny ein negatives Signal für den Unternehmensstandort «und würde den ausländischen Konkurrenzstandorten in die Hand spielen». Gleichzeitig könnte es nach der Ansicht von Hinny auch zu interkantonalen Firmenverlagerungen wie etwa von Zürich nach Zug kommen – mit «einer Art Cluster-Bildung von mobilen Gesellschaften in Kantonen mit tiefen ordentlichen Steuersätzen».

Literaturhinweis: Pascal Hinny (Hrsg.): Steuerrecht 2019. Schulthess-Verlag, Zürich (erscheint am 22. Januar 2019).

Tabelle zu den Spitzensteuersätzen auf Einkommen für natürliche Personen auf nzz.ch

# Brüssel bereinigt Steuerlisten

Sollte die Steuervorlage 17 scheitern oder die EU vorher ungeduldig werden, droht die Schweiz auf die Liste der verpönten Steueroasen zu geraten

CHRISTOPH G. SCHMUTZ, BRÜSSEL

Mitten im Streit um das institutionelle Rahmenabkommen ist die Schweiz bei einem anderen Dossier einmal mehr auf Nachsicht und Verständnis vonseiten der EU angewiesen. Andersfalls riskiert das Land, doch noch auf der sogenannten schwarzen Liste von Steueroasen zu landen. Ende 2018 ist die Frist abgelaufen, bis zu der fünf von der EU kritisierte Steuerregime für Unternehmen hätten abgeschafft werden sollen. Die Schweiz dürfte diesen Termin mit grösster Wahrscheinlichkeit verpassen.

## Das Volk wird wohl entscheiden

Denn die nötigen Gesetzesänderungen sind Teil der sogenannten Steuervorlage 17. Diese wurde vom Parlament mit einer AHV-Reform verknüpft und verabschiedet. Doch das Bündel hat einigen Widerstand ausgelöst. Die einen sind mit den Steuermassnahmen nicht zufrieden, die anderen lehnen die Zusatzfinanzierung der AHV ab. Und dann gibt es noch die,

welche solche Verknüpfungen von wesensfremden Vorlagen grundsätzlich für unredlich halten.

Die deshalb einigermassen bunt zusammengesetzte Gegnerschaft will am Donnerstag, wenn die Referendumsfrist abläuft, rund 60 000 Unterschriften und damit mehr als die notwendigen 50 000 Noten abliefern. Das teilt das Bürgerinnen- und Bürgerkomitee «Nein zum Kuhhandel» mit. Damit dürfte es zur Abstimmung kommen, obwohl die Sammlung zunächst noch etwas geharzt hatte. Als Termin für den Volksentscheid ist der 19. Mai vorgesehen. Dann ist die von der EU gesetzte Frist von Ende 2018 allerdings schon lange verstrichen.

Die auf der EU-Seite für die Analyse der Steuerregime zuständige Gruppe von nationalen Steuerexperten trifft sich noch im Januar zu Gesprächen, in denen erklärt werden soll, wie die schwarze Liste zu bereinigen sei. Auf dieser finden sich Länder, die in Steuersachen als «nicht kooperativ» beurteilt werden. Nachdem zu Beginn im Dezember 2017 noch 17 Länder auf der Liste gestanden

sind, sind es heute noch 5 eher exotische Länder und Gebiete, nämlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Samoa, Trinidad und Tobago sowie die Amerikanischen Jungferninseln. Mit 63 Territorien stehen demgegenüber deutlich mehr Gebiete auf der sogenannten «grauen» Liste. Dazu gehört auch die Schweiz. Diese Länder haben Besserung gelobt und stehen unter Beobachtung, ob die zugesicherten Veränderungen der Steuerregeln umgesetzt werden. In den nächsten Tagen dürfte die grosse Arbeit also darin bestehen, diese graue Liste «auszumisten». Entweder kommt man zu den verpönten Steueroasen, oder man wird als unbedenklich eingestuft. Darüber entscheiden die Finanzminister der EU auf Antrag der erwähnten Gruppe von Steuerexperten. Das dürfte voraussichtlich bereits am Treffen vom 12. Februar der Fall sein.

Die Schweiz hat sich intensiv bemüht, der EU klarzumachen, weshalb man etwas verspätet ist. So war beispielsweise Bundesrat Ueli Maurer im November in Brüssel für Verständnis für die

langsam mahlenden direktdemokratischen Schweizer Mühlen. Insbesondere die Tatsache, dass nun ein vom Parlament verabschiedeter Gesetzestext vorliegt, dürfte in der EU positiv aufgenommen worden sein. Bestenfalls wird die Schweiz wohl eine Ausnahmeerregel erhalten, die so eng definiert ist, dass sie keinen Präzedenzfall für die anderen 62 Länder darstellt.

## Risiko Reputationsverlust

Was aber wären die Konsequenzen, wenn die Schweiz im Februar oder nach einer allfälligen Annahme des Referendums auf die schwarze Liste gesetzt würde? Grundsätzlich gibt es derzeit keine bereits existierenden, formellen Sanktionen, die mit dieser schwarzen Liste verbunden sind und die Schweiz stark treffen würden. Entwicklungsländern könnten dagegen gewisse Unterstützungsgelder gestrichen werden. Es gibt jedoch Diskussionen über zusätzliche Massnahmen. Eine davon lässt sich anhand des folgenden Beispiels erklären.

Ein französischer Konzern hat eine Schweizer Tochterfirma. Weist dieses Unternehmen nun eine um mindestens 50% geringere Steuerbelastung auf als die Mutterfirma, wird die Differenz am Konzernsitz in Frankreich eingetrieben. Das wird innerhalb der EU aber nur getan, wenn die Tochterfirma keine ökonomische Substanz – also beispielsweise Angestellte und Forschungsaktivitäten – hat. Dieses auch als CFC-Regel bezeichnete Vorgehen gehört zu einer 2016 von der EU verabschiedeten neuen Richtlinie zur Bekämpfung von Steuerumgehungspraktiken.

Für die Schweiz kritisch ist nun, dass ausserhalb der Schweiz nicht nur Briefkastenfirmen, sondern auch normale Firmen mit ökonomischer Substanz unter dieses Regime fallen könnten. Die EU-Mitglieder entscheiden, wie sie das handhaben. Darüber hinaus gibt es die Idee, dass in Ländern der schwarzen Liste automatisch sowohl Briefkasten- als auch normale Gesellschaften betroffen wären. Dazu käme allgemein ein Reputationsverlust.